

## Corporate Governance Bericht

---

FÜR DAS JAHR 2023

## Inhaltsverzeichnis

Corporate Governance Bericht .....	1
1. Angaben zum Bundes Public Corporate Governance Kodex .....	3
2. Vorstand und Aufsichtsrat.....	4
2.1 Vorstand .....	4
2.2 Aufsichtsrat .....	6
3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.....	7
3.1 Arbeitsweise Vorstand .....	7
3.2 Arbeitsweise Aufsichtsrat.....	11
4. Angaben zu Genderaspekten .....	11
5. Rautalampi Forest Holding Oy.....	12
6. Externe Evaluierung .....	12

## 1. Angaben zum Bundes Public Corporate Governance Kodex

Mit dem österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) wurde Unternehmen des Bundes ein Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung gestellt. Die aktuelle Fassung des B-PCGK wurde am 28. Juni 2017 von der Bundesregierung beschlossen und kommt seit dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung. Der B-PCGK 2017 ist auf der Website des Bundeskanzleramtes unter [www.bka.gv.at](http://www.bka.gv.at) abrufbar.

Die Bundespensionskasse AG (in weiterer Folge Bundespensionskasse) ist eine Gesellschaft mit Sitz in Österreich, welche sich zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich befindet. Die Aktionärsrechte des Bundes werden vom Bundesministerium für Finanzen wahrgenommen.

Die Organe der Bundespensionskasse sind auf Grund der Satzung verpflichtet, den B-PCGK zu beachten (§ 4 Abs. 2). Somit haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bundespensionskasse jährlich über die Corporate Governance zu berichten und legen hierfür gegenständlichen Corporate Governance Bericht 2023 vor. Dieser Bericht wird auch auf der Website der Bundespensionskasse ([www.bundespensionskasse.at](http://www.bundespensionskasse.at)) veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Bundespensionskasse erklären, im Geschäftsjahr 2023 dem B-PCGK 2017 nach Maßgabe der nachstehenden Angaben entsprochen zu haben.

zu 8.3.3: Bei der Bundespensionskasse besteht eine D&O Versicherung und Strafrechtsschutz zugunsten der leitenden Organe (einbezogen sind die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands, der Prokurist und sonstige verantwortliche MitarbeiterInnen der Bundespensionskasse). Der bestehende Umfang des Versicherungsschutzes soll vorläufig nicht geändert werden, eine Two-Tier Trigger Policy, bei welcher auf eine sachgerechte Unterscheidung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie auf eine sachgerechte Zuteilung des Gesamtopfes und der Einzeldeckung Bedacht genommen wird, ist daher bislang nicht vorgesehen.

zu 9.3.6.6: Im Dezember 2023 gab es eine Änderung in der Zielvereinbarung des Vorstandsmitglieds Mag. Klug und damit auch in den Kriterien für dessen variable Bezüge für das Geschäftsjahr 2023: Das Delta aus negativem Beitrag an der Gesamtperformance und positivem Beitrag an der Gesamtperformance des Vergleichsindex (auf Basis der Daten von IDS für die Anlageklasse Immobilien und Infrastruktur der VRG 11 für das Jahr 2023) wird in der Berechnung der Out- bzw. Underperformance für das Geschäftsjahr 2023 nicht berücksichtigt. Die Begründung dafür ist, dass der Vergleichsindex für Immobilien und Infrastruktur in der VRG-Benchmark nur positive Werte ausweisen (erwartete Mieterlöse können nicht negativ werden) und negative Verkehrswertänderungen nicht abbilden kann. Die tatsächliche Entwicklung der Verkehrswerte für Immobilien ist im Jahr 2023 aufgrund des starken Zinsanstiegs jedoch für den gesamten Markt durchwegs negativ.

zu 9.5.1: Nach Auffassung des Aufsichtsrates sind die angeführten Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder mit einem umfassenden Wettbewerbsverbot vereinbar. Darüber hinaus enthält die Geschäftsordnung des Vorstandes strenge Regelungen für allfällige Interessenkonflikte.

zu 15.1.4: Zumal Rautalampi Forest Holding Oy über keine Website verfügt, kann der Veröffentlichung oder Verlinkung auf dieser nicht entsprochen werden.

## 2. Vorstand und Aufsichtsrat

### 2.1 Vorstand

Der Vorstand der Bundespensionskasse bestand im Geschäftsjahr 2023 zunächst aus zwei gleichrangigen und anschließend aus drei Mitgliedern:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Mag. Marcus Klug	1973	01. Oktober 2008	o. HV 2026
Dr. Dietmar Schuster, MBA*	1980	01. September 2023	o. HV 2026
MMag. Dr. Johannes Ziegelbecker	1959	01. Oktober 2008	o. HV 2024

\* Aufgrund des pensionsbedingten Endes der laufenden Funktionsperiode des Vorstandsmitglieds MMag. Dr. Johannes Ziegelbecker mit der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2024 wurde Dr. Dietmar Schuster, MBA als Nachfolger von MMag. Dr. Johannes Ziegelbecker mit 01. September 2023 zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

### Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen

#### Mag. Marcus Klug:

- Vorsitzender des Verwaltungsrates – Rautalampi Forest Holding Oy
- Obmann – Verein Steggemeinschaft BINDERAU
- Geschäftsführer – Nautilus Advisors GmbH
- Chair of the Pension Advisory Board of EMBL (European Molecular Biology Laboratory)
- Stiftungsvorstand der „Patrinus Privatstiftung“

#### Dr. Dietmar Schuster, MBA:

- Leiter des wissenschaftlichen Beirats der Gesellschaft für öffentliches Haushaltswesen

#### MMag. Dr. Johannes Ziegelbecker:

- Mitglied des Verwaltungsrates – Rautalampi Forest Holding Oy
- Mitglied des Verwaltungsrates von PensionsEurope
- Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Verbandes der Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes (EAPSPI)

## Fixe und variable Vergütungen des Vorstands

Name	Fixe Bezüge 2023 brutto	Variable Bezüge 2023 brutto
Mag. Marcus Klug	247.024,40 Euro	61.756,10 Euro
Dr. Dietmar Schuster, MBA	61.780,28 Euro	---
MMag. Dr. Johannes Ziegelbecker	247.024,40 Euro	61.756,10 Euro

Die Vergütung des Vorstands der Bundespensionskasse besteht grundsätzlich aus fixen und variablen Bezügen, wobei der maximale variable Bezug (maximale Bonifikation) für das jeweilige Geschäftsjahr mit einem Viertel des Jahresbruttogehalts begrenzt ist. Die fixen und variablen Bezüge der Vorstände sind unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes und der Vertragsschablonenverordnung bemessen. Die Bonifikation für ein Geschäftsjahr, die im Folgejahr zur Auszahlung gelangt, wird wie folgt ermittelt: Für jedes Vorstandsmitglied werden vor Beginn des Geschäftsjahres mit dem Präsidium des Aufsichtsrates persönliche Ziele vereinbart und deren prozentuelle Gewichtung in Bezug auf alle persönlichen Ziele festgelegt. Der Grad der Erreichung der einzelnen Ziele für ein Geschäftsjahr wird im Folgejahr in jenem Monat ermittelt, in dem über das Ergebnis des betreffenden Geschäftsjahres beschlossen wird und durch das Präsidium des Aufsichtsrates festgestellt. Für die einzelnen Ziele erfolgt zumeist eine qualitative Bewertung des Erreichungsgrades durch das Präsidium des Aufsichtsrates auf Basis einer Bewertungsskala von 0% bis 100%. Entsprechend der Gewichtung der einzelnen Ziele ergibt sich daraus der Grad der gesamten Zielerreichung und somit der erreichte Anteil an der maximalen Bonifikation. Dem Eigentümer werden der Gesamtjahresbezug und der anteilige variable Bezug zur Kenntnis gebracht. Für die Mitglieder des Vorstands besteht eine D&O Versicherung und Strafrechtsschutz, eine Unfallversicherung, sowie eine beitragsorientierte Pensionskassenzusage auf Grundlage der Vertragsschablonenverordnung in der Höhe von zehn Prozent der fixen Bezüge (zuzüglich Versicherungssteuer). Beim Sitz der Bundespensionskasse wird jedem Vorstandsmitglied ein PKW-Garagenplatz, jedoch kein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt.

Dr. Dietmar Schuster, MBA gebühren erst ab 01. Juli 2024, d.h. nach Ende der Funktionsperiode von Dr. Ziegelbecker, fixe Vorstandsbezüge in gleicher Höhe und erst ab diesem Zeitpunkt beginnt sein Anspruch auf variable Bezüge.

## 2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Bundespensionskasse besteht aus

### sechs Vertretern des Grundkapitals

Name und Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Dr. Elisabeth Gruber	1969	03. Oktober 2017	o. HV 2026
Dr. Philipp Hartig	1957	26. Juni 2015	o. HV 2026
Dr. Margarita Hautzinger	1958	24. Juni 2016	o. HV 2026
Mag. Dieter Kandlhofer (Vorsitzender)	1970	26. September 2014	o. HV 2026
Mag. Birgit Kuras	1957	24. Juni 2016	o. HV 2026
Mag. (FH) Markus Stix	1974	22. März 2013*	o. HV 2026

\* Herr Mag. (FH) Markus Stix, der im Oktober 2017 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden war, wurde am 28. Juni 2018 neuerlich zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellt.

### und sechs Vertretern der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten

Name und Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
ADir. Doris Fida-Srajner**	1974	29. Juni 2023	o. HV 2026
Mag. Peter Korecky	1951	01. Oktober 1999	o. HV 2026
MMag. Andrea Langwieser*	1962	10. Juni 2011	o. HV 2023
Mag. Dr. Eckehard Quin (stellvertretender Vorsitzender)	1968	3. Oktober 2017	o. HV 2026
Mag. Christian Rubin	1972	01. Oktober 1999	o. HV 2026
Mag. Regina Rusz*	1970	25. Juni 2021	o. HV 2023
HR Stefan Seebauer, BA MA	1969	03. Oktober 2017	o. HV 2026
MMag. Erika Zeh**	1967	29. Juni 2023	o. HV 2026

\* Frau MMag. Langwieser und Frau Mag. Rusz haben mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 29. Juni 2023 ihr Aufsichtsratsmandat zurückgelegt.

\*\* Frau ADir. Doris Fida-Srajner und Frau MMag. Erika Zeh wurden in der ordentlichen Hauptversammlung am 29. Juni 2023 in den Aufsichtsrat gewählt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung und aufgrund der verpflichtenden Beachtung des Handbuch Beteiligungsmanagement des BMF mittels Beschlusses der Hauptversammlung eine jährliche Vergütung und ein Anwesenheitsgeld für jede teilgenommene Aufsichtsratssitzung. Die zustehende jährliche Vergütung wird entsprechend der Funktionsdauer im jeweiligen Geschäftsjahr anteilig ermittelt.

Die jährliche Vergütung bestimmt sich wie folgt:

Vorsitzender:	6.000 Euro
Vorsitzender-Stellvertreter:	4.500 Euro
jedes weitere Mitglied:	3.000 Euro

Das Anwesenheitsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates wurde mit 200 Euro pro Sitzung festgelegt.

Die in 15.3.2 und Anhang 1 Punkt 2 lit b B-PCGK 2017 vorgesehene namentliche Aufgliederung bedarf gemäß 12.2 B-PCGK 2017 der vorherigen individuellen Zustimmung der Mitglieder des Aufsichtsrates, für die die Bundespensionskasse anlässlich der kommenden Neu- bzw. Wiederbestellungen Sorge zu tragen hat.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht eine D&O Versicherung und Strafrechtsschutz. Die Bundespensionskasse hat keine Verträge gemäß 11.6.5 des B-PCGK 2017 mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates abgeschlossen.

## 3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

### 3.1 Arbeitsweise Vorstand

In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Aufgabenbereiche und die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt. Weiters enthält sie Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, legt innerhalb des bestehenden Rahmens die strategische Ausrichtung des Unternehmens fest, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung. Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling, eine angemessene Korruptionsprävention, sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance). Der Vorstand ist an den Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden und beachtet die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit.

Für das Geschäftsjahr 2023 galt bis zum 31. Dezember 2023 die folgende Aufgabenaufteilung der Vorstandsmitglieder:

#### **MMag. Dr. Johannes ZIEGELBECKER**

Kundenservice im Rahmen der abgeschlossenen Verträge, Kontakt zu Begünstigten (Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte), Kontakt zu Dienstnehmer-

vertreterInnen und Gewerkschaften, nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern Akquisition und Betreuung von bundesnahen Unternehmen als Kunden, Risikomanagement, Versicherungstechnik und -mathematik, Rechnungswesen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Kontakt zu Aktuar und Prüfactuar, Informations- und Kommunikationstechnologie, Datenschutz und Datensicherheit, Compliance, Geschäftsberichtserstellung, nach Absprache mit dem anderen Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit

### **Mag. Marcus Klug**

Veranlagung des Vermögens für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft und die Aktiengesellschaft, Kontakt zu Fondsmanagern und Kontrahenten für Veranlagungstransaktionen, Kontakt zu sonstigen Dienstleistern im Rahmen der Veranlagung, Controlling für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft und die Aktiengesellschaft, Rechnungswesen der Aktiengesellschaft.

### **Gemeinsamer Aufgabenbereich der beiden genannten Vorstandsmitglieder**

Kontakt zu Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und zur Finanzmarktaufsicht, Organangelegenheiten, Personalangelegenheiten, interne Revision für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft und die Aktiengesellschaft, Jahresabschluss, jährlicher Corporate Governance Bericht und dessen externe Überprüfung zumindest alle fünf Jahre, Korruptionsprävention, alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen.

Der Kontakt zu den ausgegliederten Verwaltungsbereichen erfolgt nach der Aufgabenverteilung.

Aufgrund des geplanten Ausscheidens von Vorstandsmitglied MMag. Dr. Johannes Ziegelbecker mit Ende Juni 2024 und des bereits erfolgten Neuzuganges des stellvertretenden Vorstandsmitglieds Dr. Dietmar Schuster, MBA als zukünftiger Funktionsnachfolger von MMag. Dr. Johannes Ziegelbecker seit 01. September 2023 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrats am 15. Dezember 2023 die Anlage 1 der Geschäftsordnung des Vorstandes, welche die Aufgabenaufteilung der Vorstandsmitglieder regelt, mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2024 geändert.

Die Anlage 1 der Geschäftsordnung des Vorstandes sah bislang lediglich eine Aufteilung der Geschäfte im Vorstand zwischen den beiden bisherigen Vorstandsmitgliedern, Mag. Marcus Klug und MMag. Dr. Johannes Ziegelbecker, vor. Im Sinne einer schrittweisen Übergabe der Aufgaben von Dr. Johannes Ziegelbecker an seinen Nachfolger, Dr. Dietmar Schuster, MBA, wurde die Aufteilung der Geschäfte im Vorstand zunächst dahingehend geändert, dass ab 01. Jänner 2024 die Aufgaben von MMag. Dr. Johannes Ziegelbecker teilweise und sodann in einem weiteren Schritt ab Ende der Vorstandsfunktion von MMag. Dr. Johannes Ziegelbecker zur Gänze auf seinen Nachfolger, Dr. Dietmar Schuster, MBA, übergehen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Aufteilung der **Aufgabenbereiche** der Vorstandsmitglieder nun vorübergehend (bis zur vollständigen Übergabe der Aufgaben von



MMag. Dr. Johannes Ziegelbecker an Dr. Dietmar Schuster, MBA) mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2024 wie folgt geregelt:

**MMag. Dr. Johannes Ziegelbecker**

Wissenstransfer, Compliance – soweit nicht durch andere Zuständigkeiten abgedeckt, nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern Öffentlichkeitsarbeit, Fachverband der Pensions- und Vorsorgekassen, PensionsEurope, European Association of Public Sector Pension Institutions (EAPSPI)

**Dr. Dietmar Schuster, MBA:**

Kundenservice im Rahmen der abgeschlossenen Verträge, Kontakt zu Begünstigten (Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte), Kontakt zu DienstnehmervertreterInnen und Gewerkschaften, nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern Akquisition und Betreuung von bundesnahen Unternehmen als Kunden, Versicherungstechnik und –mathematik, Rechnungswesen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Kontakt zu Aktuar und Prüfactuar, Informations- und Kommunikationstechnologie, Datensicherheit, Datenschutz, Outsourcing-Management, Geschäftsberichtserstellung, Produktentwicklung

**Gemeinsamer Aufgabenbereich von MMag. Dr. Johannes Ziegelbecker und Dr. Dietmar Schuster, MBA:**

Risikomanagement, Midoffice, Veranlagungsrecht und -compliance, Prozessmanagement

**Mag. Marcus Klug**

Veranlagung des Vermögens für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft und die Aktiengesellschaft sowie Kontakt zu Fondsmanagern und Kontrahenten für Veranlagungstransaktionen, Kontakt zu sonstigen Dienstleistern im Rahmen der Veranlagung, Controlling für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft und die Aktiengesellschaft, Rechnungswesen der Aktiengesellschaft.

**Gemeinsamer Aufgabenbereich aller Vorstandsmitglieder**

Kontakt zu Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und zur Finanzmarktaufsicht, Organangelegenheiten, Personalangelegenheiten, interne Revision, Jahresabschluss, Corporate Governance Bericht, Korruptionsprävention, alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen.

Der Kontakt zu den ausgegliederten Verwaltungsbereichen erfolgt nach der Aufgabenverteilung.

Folgende Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes bedürfen unverändert nach den Bestimmungen der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand der **Zustimmung des Aufsichtsrates:**

- (1) Zu den im Gesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand festgelegten Angelegenheiten ist die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. In den ausdrücklich in der Geschäftsordnung dafür vorgesehenen Fällen erfolgt diese Zustimmung durch das Präsidium des Aufsichtsrates.
- (2) Soweit Angelegenheiten des Vorstandes der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, erfolgt diese Zustimmung im Vorhinein. Nur wenn es wegen ausgesprochener Dringlichkeit zum Wohl der Gesellschaft unbedingt erforderlich ist und der Vorstand nach sorgfaltsgemäßer Beurteilung damit rechnen kann, dass er die Genehmigung des Aufsichtsrates erhalten wird, ist auch eine nachträgliche Genehmigung zulässig. In derartigen Fällen ist jedoch, soweit die Dringlichkeit dies nicht ausschließt, vorher das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem Stellvertreter herzustellen und die nachträgliche Zustimmung ehestmöglich einzuholen.
- (3) Maßnahmen des Vorstandes, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Gesellschaft führen können, bedürfen jedenfalls der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Die in § 95 Abs. 5 AktG und § 27 Abs. 6 PKG geregelten Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden. Der Aufsichtsrat kann weitere Angelegenheiten des Vorstandes an seine Zustimmung binden.
- (5) Für Geschäfte des Vorstandes gelten im Sinne des § 95 Abs. 5 AktG folgende Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates besteht:
  - a. Investitionen mit Anschaffungskosten im Einzelnen von 150.000,- Euro und insgesamt in einem Geschäftsjahr von 300.000,- Euro;
  - b. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten im Einzelnen von 200.000,- Euro und insgesamt in einem Geschäftsjahr von 400.000,- Euro (siehe dazu auch Abs. 6 lit. b);
  - c. die Gewährung von Darlehen und Krediten im Einzelnen von 100.000,- Euro und insgesamt in einem Geschäftsjahr von 200.000,- Euro (siehe dazu auch Abs. 6 lit. c).
- (6) Folgende Angelegenheiten des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates mit einer qualifizierten Mehrheit gemäß § 6 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat:
  - a. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben (§ 95 Abs. 5 Z 1 AktG);
  - b. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Einzelnen 200.000,- Euro und insgesamt in einem Geschäftsjahr 400.000,- Euro übersteigen (§ 95 Abs. 5 Z 5 AktG);
  - c. die Gewährung von Darlehen und Krediten, die im Einzelnen 100.000,- Euro und insgesamt in einem Geschäftsjahr von 200.000,- Euro übersteigen (§ 95 Abs. 5 Z 6 AktG);
  - d. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten (§ 95 Abs. 5 Z 7 AktG);
  - e. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik (§ 95 Abs. 5 Z 8 AktG);

- f. die Bestellung des Aktuars gemäß § 21d Pensionskassengesetz.
- (7) Die vorstehenden Zustimmungserfordernisse gelten, soweit anwendbar, auch für Maßnahmen und Geschäfte in Tochter- bzw. Subunternehmen der Gesellschaft. Die Bestellung oder Abberufung von Organen in Tochterunternehmen und Subunternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung.
- (8) Die Definition von Tochter- und Subunternehmen der Gesellschaft ergibt sich aus den Regeln 3.5 bzw. 3.6 des Bundes Public Corporate Governance Kodex. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie alternative Investmentfonds (AIF) gemäß den einschlägigen EU-Richtlinien fallen nicht unter den Begriff des Tochter- bzw. Subunternehmens.

**Weitere Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrates bestehen für:**

- a. den Abschluss von Verträgen mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen,
- b. die Bestellung des Leiters der internen Revision,
- c. Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands sowie ihren Familienangehörigen, ihnen nahestehende Personen oder ihnen nahestehende Unternehmen, sofern es sich nicht um Geschäfte des täglichen Lebens zu üblichen Konditionen handelt, bedürfen der vorherigen Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrates.

### 3.2 Arbeitsweise Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2023 in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben vier Aufsichtsratssitzungen abgehalten. Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrates waren die strategischen Festlegungen und die laufende Überwachung in Bezug auf die Veranlagung und die Risiken. Im Geschäftsjahr 2023 wurde durch den Aufsichtsrat ein neues Vorstandsmitglied im Zuge eines Auswahlverfahrens ermittelt und bestellt. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus im Dezember 2023 eine Effizienzprüfung bzw. Selbstevaluierung für Anfang des Jahres 2024 angestoßen sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand angepasst. Keines der Aufsichtsratsmitglieder hat im Geschäftsjahr 2023 an weniger als 50 Prozent der Sitzungen teilgenommen.

## 4. Angaben zu Genderaspekten

Drei der sechs vom Bund gewählten Aufsichtsratsmitglieder sind Frauen; ihr Anteil beträgt somit 50 Prozent. Der Anteil der Frauen im gesamten Aufsichtsrat beträgt 41,7 Prozent: Von insgesamt zwölf derzeit bestellten Aufsichtsratsmitgliedern sind fünf weiblich. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat unter Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes sowie der gesetzlichen Bestimmungen zur Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt. Die (derzeit) drei Vorstandspositionen werden durch Männer wahrgenommen. Drei der vier InhaberInnen von gesetzlichen Schlüsselfunktionen der Bundespensionskasse sind Frauen.

Die Bundespensionskasse achtet auf die Gleichbehandlung der Geschlechter und fördert die Entwicklung von Frauen in Führungspositionen für alle Funktionen. Darüber hinaus wird – soweit es die jeweilige Position erlaubt – die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch flexible Arbeitszeitmodelle unterstützt. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 betrug der Frauenanteil unter den MitarbeiterInnen der Bundespensionskasse 70 Prozent (ohne geringfügige Beschäftigung).

## 5. Rautalampi Forest Holding Oy

Durch den Erwerb von Forstflächen in Finnland im Wege der finnischen Aktiengesellschaft Rautalampi Forest Holding Oy im März 2016 hält die Bundespensionskasse auf Rechnung ihrer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) 11 eine 100%ige Tochtergesellschaft. Mag. Marcus Klug, Dr. Johannes Ziegelbecker und Mag. Alexander Hornich (Prokurist der Bundespensionskasse) sind als Mitglieder des Verwaltungsrats (Board Member) der finnischen Aktiengesellschaft ohne gesondertes Entgelt tätig. Ein eigenes Aufsichtsratsorgan ist für Rautalampi Forest Holding Oy nicht vorgesehen. Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt über den Gesellschafter, somit durch die Bundespensionskasse (Muttergesellschaft) einschließlich deren Aufsichtsrat.

### Verwaltungsrat (Board)

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Mag. Marcus Klug (chairman of the board)	1973	31.03.2016	unbefristet
Mag. Alexander Hornich (ordinary member)	1977	31.03.2016	unbefristet
MMag. Dr. Johannes Ziegelbecker (ordinary member)	1959	31.03.2016	unbefristet*

*\* Dr. Dietmar Schuster, MBA soll MMag. Dr. Johannes Ziegelbecker aufgrund seiner Pensionierung bis längstens Juni 2024 im Verwaltungsrat (Board) ablösen. Der Verwaltungsrat steuert das operative Geschäft und trifft die strategischen Entscheidungen der Gesellschaft.*

## 6. Externe Evaluierung

Eine externe Evaluierung des Corporate Governance Berichts im Sinne der Regel 15.5 des B-PCGK (mindestens alle 5 Jahre) erfolgte zuletzt betreffend das Geschäftsjahr 2022 und enthielt keine Beanstandungen.

Der gegenständliche Bericht wird im Rahmen der Vorbereitungen der Prüfung des Jahresabschlusses dem Wirtschaftsprüfer vorgelegt.

Wien, am 15. März 2024

**Bundespensionskasse AG**

**Für den Vorstand**

Mag. Marcus Klug

Dr. Dietmar Schuster, MBA

MMag. Dr. Johannes Ziegelbecker

**Für den Aufsichtsrat**

Mag. Dieter Kandlhofer  
Vorsitzender